

# Gemeindeinitiative

## Zonenplanung für Mobilfunkanlagen in Hitzkirch

Gestützt auf § 38 des kantonalen Gemeindegesetzes, sowie §81 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern beantragen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch in Form des schriftlich formulierten Entwurfes die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Hitzkirch durch folgenden Wortlaut:

### Art 5

...  
Zone für Mobilfunkanlagen für die öffentliche Kommunikation MFOK

### Art 23 a Zone für Mobilfunkanlagen

<sup>1</sup> Die Zone für Mobilfunkanlagen dient zur Erstellung von Bauten und Anlagen zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Signalen für die drahtlose öffentliche Kommunikation mittels mobiler Geräte jeglicher Art.

<sup>2</sup> Die Zone muss einen Abstand von mindestens 500 Meter zu sämtlichen Bauzonen dieses Reglements einhalten. Der Minimalabstand zwischen einzelnen Mobilfunkanlagen (Antennenmasten) beträgt 500 Meter.

<sup>3</sup> Dies ist die einzige Zone, in welcher der Bau und Betrieb von neuen Mobilfunkanlagen erlaubt ist. In allen anderen Bauzonen ist der Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen, welche nicht bis zum 1.10.2007 eine rechtsgültige Baubewilligung erhalten haben, untersagt.

<sup>4</sup> Die Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung (ERP) pro Standort ist 1000 Watt.

<sup>5</sup> Bestehende Anlagen, welche vor dem 1.10.2007 die rechtsgültige Baubewilligung erhielten und den Absätzen 2 bis 4 nicht entsprechen, dürfen weiter betrieben, aber weder verstärkt noch erweitert werden.

Damit die Umsetzung dieses Begehrens sichergestellt wird, ist sofort eine Planungszone für Mobilfunkanlagen über das gesamte Gemeindegebiet von Hitzkirch zu legen.

Solange die Planungszone besteht sind keine neuen Mobilfunkanlagen sowie keine Aus- und Umbauten an bestehenden Anlagen mehr zu bewilligen.

Die definitive Zonenplanung für Mobilfunkanlagen ist innert einer Frist von 1 Jahr zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Im luzerner Kantonsblatt vom 13. Oktober 2007 publiziert.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB), macht sich strafbar.

Diese Unterschriftenliste enthält .... (in Worten:.....) gültige Unterschriften von **Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch**.

Hitzkirch, den ..... Der Stimmregisterführer .....

Initiativkomitee: 1. Yvonne Piscitelli, Bahnhofstrasse 43, 6285 Hitzkirch  
2. Anton Wey, Bahnhofstrasse 33, 6285 Hitzkirch  
3. Adrian Felber, alte Landstrasse 7, 6285 Hitzkirch

Die unterzeichneten Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

**Diese Liste ist ganz oder teilweise ausgefüllt bis spätestens 7. Dezember 2007 zurückzusenden an: IG Hitzkirch, Postfach 233, 6285 Hitzkirch**